

sprünglich 14.500,— DM. Der Ehemann zahlte schon seit langer Zeit keine Raten mehr (und keinen Unterhalt). Die Kreissparkasse hat ihre Forderung gegen die Beklagte auf 11.924,35 DM nebst 15 % hieraus seit 31.12.1982 beziffert. Das sind an Zinsen 1.750,— DM jährlich oder ca. 150,— DM monatlich.

Die Beklagte arbeitet jetzt — trotz ihrer beiden Kinder — wieder. Ihr Nettoeinkommen aus ihrer Berufstätigkeit beträgt aber nur ca. 1.100,— DM monatlich. Es dürfte sich — bei der Art ihrer Tätigkeit — auch in Zukunft nicht wesentlich erhöhen.

Das bedeutet, daß die Beklagte jetzt und in naher Zukunft nicht gepfändet werden kann, obwohl sie zusätzlich Wohngeld und Kindergeld bezieht.

Angenommen, die Unterhaltspflicht der Beklagten gegenüber ihren Kindern entfielen zum 31.12.1992 (das genaue Alter der Kinder ist nicht bekannt).

Dann wären	17.500,— DM
an Zinsen aufgelaufen.	
Pfändbar wäre dann ein Betrag von	
monatlich	242,— DM
davon ab: neu auflaufende Zinsen	150,— DM

Abzahlung auf die Zinsforderung	92,— DM
---------------------------------	---------

Sonach ist die Zinsforderung getilgt in ca. 190 Monaten = 16 Jahren. Zur Tilgung der Valuta in Höhe von ca. 12.000,— DM (nebst der während der Tilgungszeit anfallenden Zinsen) benötigt sie nochmals 75 Monate = ca. 6 Jahre.

Wenn die Beklagte also am 1.1.1993 mit der Tilgung beginnt, benötigt sie insgesamt 22 Jahre. Das heißt, sie ist fertig bis zum 1.1.2015. Dann ist sie 64 Jahre alt. Da sie aber voraussichtlich mit 60 Jahren in Rente gehen wird — und dann wohl nichts mehr pfändbar sein wird — schafft sie es voraussichtlich nie.

III.

Der Senat verkennt nicht, daß die Einbeziehung der Ehefrauen (übrigens oft auch der Bräute!) als Mitschuldner in die Darlehensverträge der Männer banküblich auch dann ist, wenn die Frauen weder Einkommen noch Vermögen haben. Aber nicht alles, was banküblich ist, muß auch mit den guten Sitten vereinbar sein.

Wenn in vergleichbaren Fällen der Senat die Bankenvertreter fragt, welchen Sinn die Mitverpflichtung von vermögens- und einkommenslosen Frauen (mit Kindern) habe, so hört er immer wieder, daß man schon gewußt habe, daß dort nichts zu holen sei; es gehe dabei um die Verhinderung von Vermögensverschiebungen zwischen Mann und Frau — bei Geschäftsleuten auch darum zu verhindern, daß plötzlich die Frau Inhaberin und Geschäftsführerin werde und der Mann ihr Angestellter mit einem unpfändbaren Minigehalt.

Nun wäre dagegen wohl nichts zu erinnern, wenn sich die Ehefrau verpflichten müßte, bis zur Höhe der Darlehensschuld die Zwangsvollstreckung in ihr bei Vertragsschluß vorhandenes — oder während der Vertragslaufzeit erworbenes — Vermögen zu dulden, sowie in ihr während der Vertragslaufzeit erworbenes Einkommen (soweit dem nicht §§ 310, 311 BGB entgegenstehen). Dagegen vermag das berechnete Interesse der Bank wohl nicht eine lebenslange Verschuldung zu rechtfertigen.

IV.

Da die Darlehensvaluta ausschließlich dem (geschiedenen) Ehemann zugute gekommen ist, haftet die Beklagte auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Mitgeteilt von RAin Doris Dreher, Berlin

Alexandra Goy Rechtsanwaltskammer als 3. Instanz im Geschlechterkampf

Nicht genug damit, daß der „Verband Scheidungsgeschädigte — Bürgerinitiative gegen Kindesentzug und Unterhaltsmißbrauch“ eine weibliche Vorsitzende hat, beschwerte sich diese auch noch bei der RA-Kammer über mich. Dabei bediente sie sich wörtlicher Auszüge einer von mir verfaßten Beschwerdeschrift an das Kammergericht in einem Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

In diesem Verfahren hatte die Richterin, die sich ihrem Selbstverständnis nach sehr für Frauen einsetzt, meiner Mandantin von Amts wegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre jüngste Tochter entzogen. Grund war, daß die beiden älteren Schwestern der jüngeren verboten hatten, zum Vater zu gehen. Während der gegnerische Anwalt nur die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Mutter verlangte, alarmierte die Richterin gleich den Kindergarten und teilte mit, sie habe der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und auf den Vater übertragen, der demnächst kommen werde, um das Kind abzuholen.

Natürlich riet ich meiner Mandantin, dem Vater zuvorzukommen und auch sonst dem Beschluß keine Folge zu leisten, vor allem aber die Tochter nicht an den Vater herauszugeben. Gleichzeitig legte ich Beschwerde gegen den Beschluß ein, beantragte, die Vollziehung auszusetzen, und lehnte die Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Kammergericht gab dem Ablehnungsgesuch statt, setzte die Vollziehung aus und hob den Beschluß auf.

Der Mann wechselte den Anwalt, erstattete Strafanzeige gegen seine Frau und mich wegen Kindesentführung und fand Schutz in den Armen des Verbandes gegen Kindesentzug u.a.. Die RA-Kammer sollte nun die Niederlage kompensieren. Begründung der Beschwerde:

Der Haß oben genannter Rechtsanwältin auf die „Männerwelt“ insgesamt führt so weit, daß diese sich weigert, männliche Mandanten zu vertreten und ausschließlich Mandantschaft von Frauen übernimmt. Auch zu diesem Punkt sollte endlich mal eine Überprüfung der zuständigen Gremien über die Rechtmäßigkeit des Handelns erfolgen.

Ich nehm's weiter mit Humor und schrieb zurück:

... im übrigen sehe ich mit Spannung einer Klärung meines Verhältnisses zum anderen Geschlecht durch die Anwaltskammer auf die Initiative des Verbandes (nicht nur) Scheidungsgeschädigter entgegen. Lassen Sie mich gelegentlich das Ergebnis wissen. Vorweg nur so viel: Ich will ja keine Spielverderberin sein — Sie kommen bestimmt nicht drauf.